

Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis BE

Antrag auf Erweiterung der Fahrerlaubnis auf die Klassen

A **CE** **DE**



Geburtsdatum	
Familienname	
Geburtsname (falls abweichend)	
Vorname(n)	
Geburtsort	
Anschrift (Hauptwohnsitz; Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefonnummer (tagsüber)	

..... Meldebehörde

Erweitertes Führungszeugnis beantragt nein ja, Grund: Erteilung/Erweiterung Fahrerlaubnis

Die Gebühr für die Prüfung d. Antrages (Nr. 201 GebTSt) ist eingezogen.



Ort, Datum Meldebehörde i. A.....

Körperliche oder geistige Einschränkungen

(z. B. schwere Formen von Sehschwäche, Farbuntüchtigkeit, Nachtblindheit, Hirnverletzung, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimittelmisbrauch, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputationen, Lähmungen) habe ich bzw. hatte ich

keine ja, folgende (ggfls. ärztl. Nachweise beifügen):

Erklärung

Ich erkläre, dass gegen mich derzeit kein Strafverfahren (Ermittlungsverfahren) bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren anhängig ist. Ein Antrag auf Fahrerlaubnis wurde bisher bei keiner anderen Verwaltungsbehörde gestellt.

Hinweis:

Der Bewerber um die Fahrerlaubnis ist verpflichtet, selbst bestimmte Unterlagen seinem Antrag beizufügen, die das Vorliegen bestimmter vorgeschriebener Voraussetzungen für die Fahrerlaubnis nachweisen sollen. Reichen diese Unterlagen für den zu beurteilenden Fall nicht aus, muss die Erlaubnisbehörde weitere Ermittlungen anstellen, in deren Rahmen von dem Bewerber aus Gründen seiner Mitwirkungspflicht die Vorlage zusätzlicher Gutachten, Zeugnisse oder sonstige Nachweise verlangt werden können.

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben. Das Hinweisblatt zum Datenschutz habe ich erhalten.

.....
Ort , Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Bitte beachten Sie die Rückseite des Antrages!

Antrag auf Fahrlehrerlaubnis

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- schriftlicher Antrag
- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde (bei Gemeindeverwaltung Ihres Hauptwohnsitzes beantragen)
- Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung („Lehrberuf“ nach §4 Berufsbildungsgesetz mit erfolgreich abgelegter Prüfung nach §37 Berufsbildungsgesetz)

Alternativ:

Gleichwertige Vorbildung. Höherer Schulabschluss ohne Berufsausbildung, z.B. die allg. oder Fachgebundene Hochschulreife (Abitur, Fachabitur) oder der Abschluss einer Fachschule. Auch die Befähigung zum mittleren Dienst sowie der Rang eines Unteroffiziers oder Maats bei der Bundeswehr gilt als gleichwertige Vorbildung

- Führerschein im Scheckkartenformat (Besitz der Fahrerlaubnisklasse B seit mind. 3 Jahren)
Wichtig: Die Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse BE ist erst zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung erforderlich!
- Besitz Fahrerlaubnisklasse BE
- Nachweis über die körperliche und geistige Eignung, sowie die geforderten Anforderungen an das Sehvermögen. Eine LKW-Untersuchung gem. Anlage 5 und 6 der Fahrerlaubnisverordnung ist hierzu erforderlich.

Zum Lehrgang bei einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte sollten Sie sich erst anmelden, wenn Sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllt bzw. die erforderlichen Unterlagen eingereicht haben. Sie werden dann umgehend zur Fahrlehrerprüfung zugelassen.

Dem Prüfungsausschuss ist vor der Prüfung eine Lehrgangsbescheinigung der Fahrlehrerausbildungsstätte vorzulegen.

Hinweisblatt zum Datenschutz Gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung EU 2016/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Bearbeitung von Vorgängen im Fahrerlaubniswesen; Führen eines Registers mit allen fäherscheinbezogenen Daten

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Fürstenfeldbruck
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin
Münchener Straße 32
82256 Fürstenfeldbruck

E-Mail: Poststelle@lra-ffb.de
Tel.: 08141-5190

3. Kontaktdaten des örtlichen Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Münchener Straße 32
82256 Fürstenfeldbruck

E-Mail: Datenschutz@lra-ffb.de
Tel.: 08141-5195757

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt

- für die Bearbeitung von Fahrerlaubnisvorgängen (Vollzug der Fahrerlaubnisverordnung und des Straßenverkehrsgesetzes)
- zur Erfüllung der gesetzlichen Übermittlungspflicht an das Kraftfahrbundesamt, Bundesdruckerei, TÜV/DEKRA, örtliches Melderegister/Bay. Behördeninformationssystem, andere Fahrerlaubnisbehörden
- zur Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei und Gerichten

Rechtsgrundlagen: §§ 22, 25 Fahrerlaubnisverordnung (FeV); §§ 2, 28, 30 a, 30, b, 48, 51, 58 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 19 MeldDV

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

- **Kraftfahrbundesamt:** automatisiertes Anfrage und Auskunftsverfahren beim Zentralen Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Zentrale Fahrerlaubnisregister (§ 22 FeV, §§ 2, 28, 30, 30 a, 30 b, 51 StVG)
- **Bundesdruckerei:** Antrag zur Herstellung eines Kartenführerscheins (§ 48 StVG)
- **TÜV/DEKRA:** Erteilung des Prüfauftrages (§ 22 FeV)
- **Örtliches Melderegister/Bayerisches Behördeninformationssystem:** Überprüfung der durch den Antragsteller mitgeteilten Daten; Ermittlung des Wohnortes (§ 14 MeldDV, § 22 FeV)
- **Polizei** (§ 52 StVG)
- **Andere Fahrerlaubnisbehörden** (§ 52 StVG)
- **Begutachtungsstellen** (§ 11 Abs. 6 FeV)
- **Staatsanwaltschaft und Gerichtsbarkeit** (§ 52 StVG, § 99 VwGO)
- **Übermittlung an Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** (§ 55 StVG)

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach Erhebung beim Landratsamt Fürstenfeldbruck so lange beim Landratsamt Fürstenfeldbruck gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Lösungs- und Tilgungsfristen nach § 61 StVG für den Vollzug der Fahrerlaubnisverordnung und der Straßenverkehrsordnung zulässig ist.

7. Betroffenenrechte

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Fürstenfeldbruck ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt Fürstenfeldbruck, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind nach § 21 Fahrerlaubnisverordnung, § 2 Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Im Übrigen sind Sie im Rahmen der im Verwaltungsverfahren geltenden allgemeinen Mitwirkungspflicht gehalten, Angaben zu Ihrer Person zu machen. Sollten Sie erforderliche Daten nicht angeben, so kann es ggf. zum Entzug der Fahrerlaubnis kommen.